

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 15

Ausgegeben Oppeln, den 9. April 1909.

1909

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzufenden.

Inhalt: Inhalt der Nummern 16, 17 und 18 des Reichsgesetzblattes und der Nummern 4 und 5 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 181; Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, S. 182; Verlegung des Kram- und Viehmarktes in Katscher, Kreis Probsthütten, S. 183; Ausstellung von Pferdelegitimationsattesten für Gemeinde Mittelwitz, Kreis Probsthütten, S. 183; desgl. für Gemeinde Hofhorstwald, Kreis Cosel, S. 183; abendlicher Vadenchluss der offenen Verkaufsstellen in Reuthen und Hofsberg, S. 183; Verlegung der katholischen Pfarrei Wolfesbald, Kreis Grottau, S. 183; Verichtigung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit verlässigten und verdichteten Gasen, S. 183; Lotterie der Ausstellung für Reit-, Fahr- und Motorsport in Königsberg i. Pr., S. 184; Hinweis auf neue Ausführungsvorschriften über die Einziehung oder Kürzung der Pensionen, Hinterbliebenenbezüge und Wartegelder bei Wiederbeschäftigungen oder Wiederanstellungen der Pensionäre und Wartegeldempfänger, S. 184; Ortschaftsinspektion der kath. Schulen in Ober-Jastrzemb und Königsbor, Jastrzemb, Kreis Hübmitz, S. 184; desgl. der kath. Schule in Gefäß, Kreis Neisse, S. 184; Schluss der Spargart für Weibhütter, Sammelzeit für Mädchen- und Kleinkinder, S. 184; Provinzialsteuer und Landarmenbeiträge für das Rechnungsjahr 1909 pp., S. 184; Viehsteuern, S. 185; Personalnachrichten, S. 185; erledigte Schullehrstellen, S. 186. Sonderbeilage: Ausführungsbestimmungen über die Einziehung oder Kürzung der Pensionen, Hinterbliebenenbezüge und Wartegelder bei Wiederbeschäftigungen oder Wiederanstellungen der Pensionäre und Wartegeldempfänger.

Reichsgesetzblatt.

325. Die Nummer 16 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3587 das Gesetz zur Abänderung des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870, vom 22. März 1909, unter

Nr. 3588 die Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Doppelsteuergesetzes, vom 24. März 1909, unter

Nr. 3589 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 21. Dezember 1904 im Haag unterzeichneten Abkommens über die Bazarrettische durch Persien und den Beitritt Schwedens zu diesem Abkommen, vom 11. März 1909, unter

Nr. 3590 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Internationalen Luftschiffahrt-Ausstellung in Frankfurt am Main 1909, vom 19. März 1909, unter

Nr. 3591 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXII^a der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 23. März 1909, und unter

Nr. 3592 die Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Scheckverkehr, vom 24. März 1909.

326. Die Nummer 17 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3593 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Freizügigkeit

und des Gesetzes über den Unterstufungswohnort in Helgoland, vom 29. März 1909, und unter Nr. 3594 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militärtransportordnung, vom 27. März 1909.

327. Die Nummer 18 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3595 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 1. April 1909.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

328. Die Nummer 4 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10938 das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Städte Saarbrücken, St. Johann und Malstatt-Burbach zu einer Stadtgemeinde "Saarbrücken", vom 29. März 1909, unter

Nr. 10939 die Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, vom 20. März 1909, und unter

Nr. 10940 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Rhannan, vom 19. März 1909.

329. Die Nummer 5 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10941 die Verordnung, betreffend die Einföhrung preussischer Landesgesetze über das Armenwesen in Helgoland, vom 1. Dezember 1908.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

760. Benachrichtigung

und Anweisung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise aufgesunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke u. s. w. ausführen. Da diese Ballons u. s. w. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie — von verständigen Leuten gefunden —, in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, und ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu ploßen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirms zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen

Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

Am dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Abgeber des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mk., in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum.“

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff besetzt ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drahtendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drache bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Daselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

Im Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen, und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von

allen Kulturenationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Vorstehende im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten ausgearbeitete Anleitung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 29. September 1903.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jürgensen.

I. a. VI. Nr. 8398. —

330. Der für Kattcher, Kreis Beobshüt, auf den 10. März angelegte Kram- und Viehmarkt wird auf den 12. Mai 1909 verlegt.

Oppeln, den 23. März 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

I. E. XV. 2676.

331. Bekanntmachung. Die Befugnis zur Ausstellung von Pferdelegitimationsattesten für die Gemeinde Mittelwitz, Kreis Beobshüt, ist von mir fortan dem jeweiligen Gemeindevorsteher von Mittelwitz übertragen worden.

Oppeln, den 26. März 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

If. X/XII. 2802.

332. Bekanntmachung. Die Befugnis zur Ausstellung von Fiedellegitimationsattesten für die Gemeinde Roschowitzwald, Kreis Cosel, ist von mir fortan dem jeweiligen Gemeindevorsteher von Roschowitzwald übertragen worden.

Oppeln, den 26. März 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

If. X. 2802 verb. m. 2742.

333. Auf den Antrag von mehr als $\frac{2}{3}$, der beteiligten Geschäftsinhaber wird gemäß § 139 f. Abs. 1 der Gewerbeordnung für die Stadt Beuthen mit Ausschluß des Stadtbezirks Schwarzwald und für die Gemeinde Roßberg nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörden angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen der Altwaren-, Galanteriewaren-, Blumen-, Buch- und Papierhandlungen, Manufaktur- und Damenkonfektions-Geschäfte, Delikatessen-, Drogen-, Farben-, Seifen-, Eisen-, Glas- und Küchengeräte-, Getreide- und Mehl-, Herrenartikel- und Pelzwaren-Handlungen, Herrenkonfektions-Geschäfte und Tuchhandlungen, Kolonialwaren-, Möbel-Handlungen und Dekorations-Geschäfte, Musikalien- und Instrumente-Handlungen, Posamentier-, Tapfserie- und Damenputz-Geschäfte, Reinigungsanstalten und Färbereien, Schuh- und

Leder-, Uhren- und Goldwaren-, Bittualien-, Wäsche-, Weiß- und Wollwaren-, Zigarren-Handlungen, Konfitüren-Geschäfte, Gummi- und Bandagen-Geschäfte, während des ganzen Jahres an den Wochentagen in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends geschlossen gehalten werden müssen.

Diese Anordnung erfolgt mit der Maßgabe, daß den genannten Geschäften die Zeit von 8 bis 9 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr an 32 Wochentagen im Jahr freigegeben wird, die von den zuständigen beiden Ortspolizeibehörden übereinstimmend im voraus näher zu bezeichnen sind.

In der Zeit, während welcher die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art, sowie das Selbsteten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, ferner ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe, sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten.

Ausnahmen hiervon können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Die Anordnung tritt am 3. Mai 1909 in Kraft.

Oppeln, den 30. März 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

IE. XV. Nr. 2988.

334. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Wolfelsdorf, Kreis Grottkau, ist infolge Pensionierung ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind an den Herrn Oberpräsidenten in Breslau zu richten.

Oppeln, den 31. März 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Dr. Küster.

II E. II. 623.

335. In § 12 Abs. 2 Satz 2 der Polizeiverordnung vom 15. 9. 1905 (V. Bl. S. 301) über den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen in der Fassung der Polizeiverordnung vom 15. 3. d. Jz. — V. Bl. S. 112 — ist die Bezugnahme auf die früheren Eisenbahnerverkehrsstimmungen durch Streichung der Worte „der §§ fern XLIV, XLIVb und XLV Anlage B“ und Eratz durch die Worte

„des Abschnitts I d. der Anlage C“

richtig zu stellen.

Oppeln, den 1. April 1909.

Der Regierungspräsident.

von Schwertin.

I E. XXIV/XX. 3080.

336. Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee der Ausstellung für Reit-, Fahr- und

Motorisport zu Königsberg in Preußen unter dem 26. v. Mts. die Genehmigung erteilt, in Verbindung mit der Ausstellung eine öffentliche Auspielung von Wertgegenständen zu veranstalten und 150000 Stück Lose zum Preise von je 1 Mark in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 3397 Gewinne im Gesamtwerte von 50000 Mark zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich im Juli 1909 in Königsberg stattfinden.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 1. April 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

I. G. VII. Nr. 3144.

337. Bekanntmachung. Der Herr Finanzminister hat im Einverständnis mit den übrigen Herren Ressortministern sowie der Reichsverwaltung und der königlichen Obergerichtskammer an die Stelle der Bestimmungen in dem Runderlasse vom 9. April 1895 (M. Bl. f. d. B. i. B. S. 88) neue Ausführungsanordnungen über die Einziehung oder Kürzung der Zivilpension, Hinterbliebenenbezüge und Wartegelder bei Wiederbeschäftigungen oder Wiederanstellungen der Pensionäre und Wartegeldempfänger erlassen.

Im Abdruck der Ausführungsanordnungen liegt dieser Amtsblattnummer bei.

Ich mache auf die Ausführungsanordnungen, insbesondere auf die unter A I Ziff. 4 den Kommunalbehörden pp. auferlegte Verpflichtung aufmerksam, wonach sie bei Anstellung von Staatspensionären gehalten sind, der Pensionsregelungsbehörde oder, wenn diese nicht bekannt ist, der die Pension zahlenden Stelle von der erfolgten Anstellung oder Beschäftigung Nachricht zu geben.

Oppeln, den 2. April 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

Id. XI. Nr. 2670.

338. Bekanntmachung. Der Pfarrer Dr. hoch zu Ober-Zostzemb ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schulen in Ober-Zostzemb und Königsborf-Zostzemb, Kreis Radnik, ernannt worden.

Oppeln, den 25. März 1909.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II G. II/III/IV. Nr. 566.

339. Der Kolalki Dumich zu Gefäß ist zum

Ortschulinspektor der katholischen Schule in Gefäß, Kreis Neisse, ernannt worden.

Oppeln, den 30. März 1909.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II G. III/XXI. 614.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

340. Der Bezirksausschuß hat auf Grund der §§ 40 und 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln im Jahre 1909

1. bezüglich des Schlußes der Schonzeit für Rebhede es bei dem gesetzlichen Termine, d. i. der 15. Mai 1909 zu belassen,
2. den Termin, bis zu welchem Mödeneier eingesammelt werden dürfen, bis einschließlich 23. Mai 1909 zu verlängern,
3. bezüglich der Sammelzeit für Rebsteiger es bei dem gesetzlichen Termine für den Schluß dieser Sammelzeit, d. i. der 30. April 1909 zu belassen.

Oppeln, den 5. April 1909.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Hierfemenzgel.

St. 09. 127/1.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

341. Der XLVIII. Provinziallandtag der Provinz Schlesien hat in seiner Sitzung am 20. d. Mts. beschlossen:

für das Rechnungsjahr 1909 und, wenn der Provinziallandtag vor dem Monat April 1910 nicht wieder zusammentritt, ebenso für das Rechnungsjahr 1910,

- I. als Provinzialsteuer je 4 127 734 M. und zu ihrer Deckung je 10,20 Prozent des nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 der Verteilung der Provinzialsteuer zu Grunde zu legenden Steuerfolls auszusprechen und
- II. als Landarmenbeiträge je 2 676 600 M. und zu ihrer Deckung je 8,50 Prozent des Steuerfolls wie bei I zu erheben.

Dies wird in Gemäßheit des § 28 Absatz 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, den 25. März 1909.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

Freiherr von Richthofen.

342. Viehsuchen.

Festgestellt.

Brustseuche. Kreis Cosel: Pferdebestand des Dominikus Wifitz.

Schweinepest. Kreis Pleß: Schweinebestand des Stellenbesizers Johann Voibys in Nejerzitz.

Schweineseuche. Kreis Tarnowitz: Gehöft des Kleinhändlers Theodor Jurekto in Radziontau. Erlöschten.

Schweinepest. Kreis Falkenberg OS.: Schweine des Schwarzviehhändlers Johann Banzke in Wolfstrafch.

343. Personalnachrichten

der königlichen Regierung in Oppeln.

Verliehen:

der königliche Kronenorden III. Klasse dem KreisSchulinfpektor, Schulrat Josef Greibel in Leobfchütz;

der königliche Kronenorden IV. Klasse dem größ. Oberfekretär Franz Scheliga in Tarnowitz;

der Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern dem Hauptlehrer Josef Gornig in Kosnochau, Kreis Neustadt OS., dem ersten Lehrer Robert Glowbiza in Horst, Kreis Oppeln, Lehrer Simon Spira in Beuthen OS., dem Hauptlehrer a. D. Paul Stäcker zu Bismorshütte, Kreis Beuthen OS., dem Hauptlehrer und Organisten Josef Wardy in Zimmendorf, Kreis Pleß, dem Hauptlehrer und Organisten Alois Neuber in Volkmannsdorf, Kreis Neiffe;

das Allgemeine Ehrenzeichen dem berittenen Gendarmrie-Wachtmeister August Bloch in Gultfchin, Kreis Ratibor.

Einberufen: der fächliche Hilsjäger Märtner vom 1. 5. 09 ab nach Sacken, Oberförsterei Poppelau.

Aufgehoben: die Ueberweisung des Gewerbe-referendar Maaf an die Gewerbeinfpektion in Neiffe.

Verseht: Regierungsrat von Wilmowski an die Kgl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

Ernannt: der bisherige Gymnasialoberlehrer Dr. Dudenhausen in Oppeln zum KreisSchulinfpektor unter Uebertragung des KreisSchulinfpektionsbezirks Oppeln I und Anweisung seines Wohnsitzes in Oppeln.

Zu den Ruheftand verseht: KreisSchulinfpektor, Schulrat Czjgan in Falkenberg OS. vom 1. 5. 09 ab.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volkfchuldienfte.

Lehrer: Georg Altman aus Richtersdorf

in Gleiwitz (1. 7. 09), Rudolf Niemczyk aus Maczetowitz, Kreis Rattowitz, in Schomburg, Kreis Beuthen OS., Paul Dombrowski aus Wiefchowa, Kreis Tarnowitz, in Hobret, Kreis Beuthen OS., Gustav Rafiner aus Bittfchin in Peiskretfcham, Kreis Gleiwitz, Paul Boenifch aus Berlin in Peiskretfcham, Kreis Gleiwitz, Johann Czjga aus Lomkowitz in Gr. Blumenau, Kreis Kreuzburg OS., Valentin Gwosdz aus Breslau (Ngt. 51) in Nitterwitz, Kreis Grottkau, Eugen Dohn aus Neiffe (Ngt. 23) in Tarnau, Kreis Oppeln, Johann Kulka aus Schönwald in Gleiwitz, Josef Bernert aus Lamsdorf in Falkenberg OS., Richard Fröhlich aus Nitroppa in Gleiwitz, Paul Pifzner aus Jorifchau in Bogolln, Kreis Gr. Strehlitz, Paul Michalke aus Neufstadt in Sebfchütz, Kreis Neufstadt OS., Valentin Cholewa aus Lohndau in Saktau, Kreis Cosel, Georg Basler aus Morgenroth in Beuthen OS., Franz Siegmund aus Miefchowitz, Kreis Beuthen, in Sackenhoyw, Kreis Cosel, August Maif aus Mifcholine in Zawadzki, Kreis Gr. Strehlitz, Wilhelm Ziebold in Habelvorwerk, Kreis Neufstadt OS., Theodor Przyt-lent in Boleslau, Kreis Ratibor, Oswald Przymbel in Schnellwalde, Kreis Neufstadt OS., Albert Babelt aus Langenbrück in Rattowitz, Eusebius Böhm aus Berndau, Kreis Leobfchütz in Przewos, Kreis Cosel.

Lehrerinnen: Gertrud Morawiez aus Gleiwitz in Gleiwitz, Hildegard Schmidt aus Rathfildgrube in Epine, Kreis Beuthen OS., Margarete Langner aus Brzenfchowitz in Giefchewald, Kreis Rattowitz, Sophie Pawlicki aus Chropaczow in Chropaczow, Kreis Beuthen OS., Jurga aus Kobier in Kobier, Kreis Pleß, Adelheid Langner aus Ruda in Ruda, Kreis Raborze, Gertrud Hojewski aus Carlscube, Kreis Oppeln, in Mokittnit, Kreis Beuthen OS., Wilhelmine Heidrich aus Gobluffhütte in Miefchowitz, Kreis Beuthen, Martha Hof aus Schwientochlowitz in Schwientochlowitz, Hedwig Rokott aus Studzienna in Studzienna, Kreis Ratibor.

Handarb.its- und Turnlehrerin: Lucia Ronge aus Raborze in Raborze.

Vom Provinzial-Schulfollegium.

Ernannt: der Kandidat des höheren Lehr-amts Ernst Patfchowsky am Kgl. Gymnasium zu Neiffe u. Dr. Richard Gotwald zu Oppeln zu Oberlehrern und vom 1. April 1909 ab dem Kgl. Gymnasium in Oppeln bezw. Gleiwitz über-wiefen.

Der wiffenschaftliche Hilslehrer Alois Stelzger am Kgl. Gymnasium zu Ratfchkau zum Oberlehrer und vom 1. 4. 09 ab dem Kgl. Gymnasium in Oppeln überwiefen, der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Wilhelm Harendza zu

Breslau zum Oberlehrer und vom 1. 4. 09 ab dem Kgl. Gymnasium in Kattowitz überwiesen.

Der Volksschullehrer Ernst G r e u l i c h zu Kattowitz zum Lehrer an einer Kgl. höheren Anstalt und vom 1. 4. 09 ab dem Kgl. Gymnasium in Kattowitz überwiesen.

344. Personalveränderungen

bei der Königlichen Generalkommission für Schlesien vom 1. Januar bis 31. März 1909.

Ernannt: der Militärärzter Leuz in Gleiwitz I zum Spezialkommissions-Bureaudiatar.

Berset: der Oberlandmesser Schwarzkopf von Kreuzburg nach Duderstadt (Generalkommissionsbezirk Hannover), die Landmesser Gehlich von Leobschütz nach Glogau, Waase von Glogau nach Leobschütz und Rath von Kreuzburg nach Breslau (Spezialkommission), der Spezialkommissions-Bureauanwärter Weide von Oberglogau nach Kreuzburg.

Beigelegt: dem Spezialkommissar, Regierungsrat Rohrbach in Ratibor die technische volle Qualifikation (II. Grades).

Beurlaubt: der Gerichtsassessor Laja in Breslau zur Ausbildung in der praktischen Landwirtschaft auf dem Ansiedlungsgute Wierzeja bei Buk, Provinz Posen, vom 1. März bis 30. Juni 1909.

Erledigte Schullehrerstellen.

345. 2. Lehrerstelle in Bilschin, Kreis Gleiwitz; zu besetzen am 1. April 1909.

Grundgehalt 1000 Mark, Alterszulagen satz 120 Mark, freie Wohnung.

1. Lehrerstelle in Langendorf, Kreis Gleiwitz; zu besetzen am 1. April 1909.

Grundgehalt 1000 Mark, Alterszulagen satz 120 Mark, freie Wohnung.

2. Lehrerstelle in Koppinitz, Kreis Gleiwitz; zu besetzen am 1. April 1909.

Grundgehalt 1000 Mark, Alterszulagen satz 120 Mark, freie Wohnung.

1. Lehrerstelle in Wydom, Kreis Gleiwitz; zu besetzen am 1. April 1909.

Grundgehalt 1000 Mark, Alterszulagen satz 120 Mark, freie Wohnung.

2. Stelle an der katholischen Schule in Langenbrück (Niederdorf), Kreis Neustadt; zu besetzen am 1. Juli 1909.

Grundgehalt 1000 Mark, Alterszulagen satz 130 Mark, Dienstwohnung für einen unverheirateten Lehrer.

Königliche Regierung in Oppeln, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ausführungsbestimmungen

über die

Einziehung oder Kürzung der Zivilpensionen, Hinterbliebenenbezüge und Wartegelder bei Wiederbeschäftigungen oder Wiederanstellungen der Pensionäre und Wartegeldempfänger.

[§§ 27—29 des preussischen Zivilpensionsgesetzes in der Fassung vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 288)
§ 4 ebendas. in der Fassung vom 27. Mai 1907 in Verbindung mit §§ 24 ff. des Offizierpensionsgesetzes vom
31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565.)

§ 12a des preussischen Hinterbliebenenfürsorgegesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 99.)

§§ 30, 57—60 des Reichsbeamtenengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 245.)

§§ 15—17 des Beamtenhinterbliebenengesetzes für das Reich vom 17. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 208.)

Allerh. Erlaß vom 14. Juni 1848 (Gesetzsamml. S. 153.)

Verf. Verordn. v. 23. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 189.)

A. Einziehung oder Kürzung von Pensionen

a. früherer preussischer unmittelbarer Staatsbeamten ausschließlich der Offiziere der Landgendarmarie.

I. Bei Anstellung oder Beschäftigung.

1. Nach § 27 Abs. 1 Ziff. 2 des Zivilpensionsgesetzes ruht das Recht auf den Bezug der Pension, wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Dienst Einkommens übersteigt. Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt laut Abs. 2 a. a. O. außer dem Militär- und Gendarmarie dienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Dienste des Deutschen Reiches, eines Bundesstaates, eines deutschen Kommunalverbandes, der Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und ständischer oder solcher Institute, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaates oder eines deutschen Kommunalverbandes unterhalten werden.

Bei Dienstleistungen, in welchen der Pensionär zu der ihn wiederbeschäftigenden Behörde nicht in das öffentlich-rechtliche Verhältnis eines Beamten, sondern lediglich in ein privatrechtliches Verhältnis tritt, findet dagegen eine Einziehung oder Kürzung der Pension nicht statt.

2. Bevor ein Pensionär wieder angestellt oder beschäftigt wird, oder wenn demnächst in seiner neuen dienstlichen Stellung eine Änderung eintritt, ist deshalb in jedem Falle festzustellen, ob der Pensionär in das öffentlich-rechtliche Verhältnis eines Beamten oder lediglich in ein privatrechtliches Verhältnis zu der ihn beschäftigenden Behörde tritt bzw. in einem solchen verbleibt.

Bei einer Wiederverwendung als Staatsbeamter ist dem Pensionär in einer mit ihm aufzunehmenden Verhandlung zu eröffnen, daß er die Eigenschaft eines Staatsbeamten wiedererlangt habe.

3. Die Frage, ob ein Beamten- oder ein privatrechtliches Verhältnis vorliegt, ist nach den betreffenden dienstpragmatischen Grundsätzen zu bestimmen, wobei für die Annahme eines Beamtenverhältnisses namentlich entscheidend sein wird, ob der Betreffende gefehlich der Disziplinalgewalt unterworfen ist. Ein Pensionär, welcher eine im Etat aufgeführte Stelle unter Bezug der mit ihr verbundenen Vorforderung bekleidet, ist stets als Beamter anzusehen. Ein privatrechtliches Verhältnis wird regelmäßig dann vorliegen, wenn es sich um gering gelohnte, lediglich mechanische Dienstleistungen handelt, welche aus sächlichen Fonds vergütet werden.

4. Diejenige Staats-, Kommunal- pp. Behörde, welche einen Staatspensionär anstellt oder beschäftigt, hat der Pensionsregelungsbehörde, oder wenn diese nicht bekannt ist, der zahlenden Kasse von der erfolgten Anstellung oder Beschäftigung unter genauer Bezeichnung der neuen Dienststellung Nachricht zu geben. Dabei ist anzugeben, ob der Pensionär die Eigenschaft eines Beamten erlangt hat oder ob er sich nur in einem privatrechtlichen Verhältnisse zu der ihn beschäftigenden Behörde befindet, sowie ob es sich um eine dauernde oder nur vorübergehende Beschäftigung handelt.

Als vorübergehende Beschäftigungen (§ 29 Abs. 2 des Zivilpensionsgesetzes) gelten solche, die entweder auf eine bestimmte Zeit beschränkt oder zur Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse bestimmt, mithin ihrer Natur nach zeitlich beschränkt sind.

Die Benachrichtigung muß ferner genaue Angaben über die Art und die Höhe des bewilligten neuen Dienst Einkommens — unter Beachtung der Vorschriften des § 27 Abs. 3 des Zivilpensionsgesetzes — enthalten und den Zeitpunkt angeben, mit welchem der Bezug des neuen Dienst Einkommens beginnt.

5. In gleicher Weise hat eine Benachrichtigung von allen Veränderungen in den Dienstverhältnissen des angestellten oder wiederbeschäftigten Pensionärs, insbesondere bei Erhöhung oder Verminderung des Dienst Einkommens oder bei Verleihung oder Entziehung der Beamten-eigenschaft, bei Stellenwechsel oder Wiederauscheiden aus dem Dienst stattzufinden. Ruht jedoch der Pensionsbezug bereits ganz, so bedarf es der Mitteilung einer Dienst Einkommens-erhöhung nicht.

6. Die zu 4 und 5 angeordneten, von den Pensionsregelungsbehörden — zunächst urschriftlich — als Rechnungsbeleg mitzuverwendenden Nachrichten sind in Zukunft in jedem einzelnen Falle und nachträglich, soweit es nicht bereits geschehen ist, alsbald für alle diejenigen Pensionäre zu geben, welche sich am 1. April 1907 in einem Dienst der gedachten Art befanden oder seit dieser Zeit in einen solchen eingetreten sind.

II. Bei Wiederpensionierung.

1. Nach § 28 des Zivilpensionsgesetzes kann die Pension wegfallen oder eine Kürzung eintreten, wenn der Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste im Sinne der Vorschrift in § 27 Abs. 2 das. — s. vor zu A. n. I. Ziff. 1 — von neuem eine Pension erdient.

2. Es ist daher, sobald eine solche neue Pension für einen Staatspensionär festgesetzt wird, von der setzenden staatlichen, kommunalen pp. Behörde der Pensionsregelungsbehörde, oder wenn diese nicht bekannt ist, der die alte Pension zahlenden Kasse unter Beifügung einer Abschrift der neuen Pensionsnachweisung Nachricht zu geben.

3. Diese Nachricht ist in Zukunft in jedem einzelnen Falle und nachträglich, soweit es nicht bereits geschehen ist, alsbald für alle diejenigen Pensionäre zu geben, welche nach dem 1. April 1907 mit Pension aus einer neuen Stellung der gedachten Art in den Ruhestand übergetreten sind.

b. früherer Offiziere der preussischen Landgendarmarie sowie früherer Reichsbeamten und früherer Beamten der Schutzgebiete.

Die zu a getroffenen Bestimmungen finden gleichmäßig Anwendung in bezug auf pensionierte Offiziere der preussischen Landgendarmarie; s. § 4 des Zivilpensionsgesetzes in Verbindung mit §§ 24 ff. des Offizierpensionsgesetzes.

Sie gelten ferner gemäß §§ 57—59 des Reichsbeamtengesetzes und gemäß Art. I. der Allerh. Verordnung vom 23. Mai 1901 auch in bezug auf frühere Reichsbeamte und frühere Beamte der Schutzgebiete, welche mit Pension aus dem Reichsdienste oder Schutzgebietsdienste ausgeschieden sind, mit der Maßgabe, daß die vorgeschriebenen Nachrichten an diejenige Reichsbehörde zu richten sind, bei welcher der Reichspensionär zuletzt angestellt war. Bei früheren Beamten der Schutzgebiete sind die Nachrichten an das Reichs-Kolonialamt — bei Beamten des Schutzgebiets Kiautschou an das Reichs-Marineamt — zu richten.

B. Einbehaltung oder Kürzung von Bezügen der Hinterbliebenen

a. früherer preussischer nuntzfelbarer Staatsbeamten einschließlich der Offiziere der Landgendarmarie.

1. In den Fällen der außerhalb des unmittelbaren preussischen Staatsdienstes erfolgenden Wiederanstellung eines Pensionärs im Reichs- oder Staatsdienste im Sinne der §§ 27 und 28 des Zivilpensionsgesetzes kann nach § 12 a Abs. 2 des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes das den Hinterbliebenen gesetzlich zustehende Witwen- und Waisengeld einbehalten oder gekürzt werden, wenn der Pensionär in der neuen Stellung Versorgungsansprüche für seine Hinterbliebenen erworben hat.

2. Es ist daher von der kommunalen pp. Behörde, welche solche Versorgungsansprüche für die Hinterbliebenen eines bei ihr angestellt gewesenen Staatspensionärs festsetzt, alsbald an die die staatlichen Restlosgelder festsetzende Behörde, oder wenn diese nicht bekannt ist, an die Pensionsregelungsbehörde oder die Kasse, welche die Pension zahlt bzw. zuletzt gezahlt hat, Mitteilung zu machen unter Beifügung einer Abschrift von der Festsetzung der kommunalen pp. Hinterbliebenenbezüge. Insofern für die Hinterbliebenen am oder nach dem 1. April 1907 verstorbener Staatspensionäre solche Festsetzungen bereits stattgefunden haben, sind die entsprechenden Nachrichten, falls es nicht bereits geschehen ist, nachträglich zu geben.

b. früherer Reichsbeamten und früherer Beamten der Schutzgebiete.

1. Daselbe wie zu a gilt nach § 15 Ziff. 2 des Beamtenhinterbliebenengesetzes und gemäß Art. II der Allerh. Verordnung vom 23. Mai 1901 sinngemäß auch hinsichtlich der Bezüge der Hinterbliebenen von pensionierten Reichsbeamten und Beamten der Schutzgebiete mit der Maßgabe, daß die Nachricht an diejenige Reichsbehörde, bei welcher der Reichspensionär zuletzt angestellt war, zu geben ist und zwar auch dann, wenn die Wiederbeschäftigung des Reichspensionärs im preussischen unmittelbaren Staatsdienste erfolgt war; in letzterem Falle hat die Benachrichtigung von derjenigen preussischen Staatsbehörde auszugehen, welche die staatlichen Hinterbliebenenbezüge festgesetzt hat. Bei früheren Beamten der Schutzgebiete sind die Nachrichten an das Reichs-Kolonialamt — bei Beamten des Schutzgebiets Kiautschou an das Reichs-Marineamt — zu richten.

2. Nach § 15 Ziff. 3 des Beamtenhinterbliebenengesetzes und gemäß Art. II der Allerh. Verordnung vom 23. Mai 1901 ruht das Recht auf den Bezug des Reichs-Witwen- und Waisengeldes ferner bei einer Anstellung oder Beschäftigung der Witwe oder der Waisen als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes, wenn das Dienstinkommen einer Witwe 2000 M., das einer Waise 1000 M. übersteigt und zwar in der Höhe des Mehrbetrages. In

diesen Fällen ist daher gleichfalls der zu 1 bezeichneten Reichsbehörde seitens der preussischen Staats-, Kommunal- pp. Behörde eine entsprechende Mitteilung zu machen. Bei früheren Beamten der Schutzgebiete sind die Nachrichten an das Reichs-Kolonialamt — bei Beamten des Schutzgebiets Kiautschou an das Reichs-Marineamt — zu richten.

3. Nach § 16 des Beamtenhinterbliebenengesetzes und gemäß Art. II der Allerh. Verordnung vom 23. Mai 1901 ruht das Recht auf den Bezug des Reichs-Witwengebeldes neben einer im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes erdienten Pension über 1500 Mk. in Höhe des Mehrbetrags. In diesen Fällen ist daher gleichfalls entsprechende Mitteilung, wie vorstehend unter 2 angegeben, zu machen.

C. Einziehung oder Kürzung von Wartegelbern

a. im einstweiligen Ruhestand befindlicher preussischer unmittelbarer Staatsbeamten.

1. Nach dem Allerh. Erlass vom 14. Juni 1848 ist den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten das Wartegeld, abgesehen von dem Fall ihrer Pensionierung, nur so lange zu bewilligen, bis ihnen ein anderes öffentliches Amt übertragen wird. Bei Ausführung dieser Vorschrift hat als öffentliches Amt jeder Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 27 Abs. 2 des Zivillpensionsgesetzes zu gelten und ist ferner § 29 ebendaf. gleichmäßig anzuwenden.

Die entgegenstehende Vorschrift in Abs. 1 Satz 1 des Rundlasses vom 27. August 1903 (Min. Bl. f. d. Preuß. i. V. S. 191) wird hiermit aufgehoben.

2. Diejenige Staats-, Kommunal- pp. Behörde, welche einen im einstweiligen Ruhestand befindlichen Beamten anstellt oder beschäftigt, hat daher der Behörde, von deren Kasse die Zahlung und Verrechnung des Wartegeldes erfolgt, oder wenn diese nicht bekannt ist, der zahlenden Kasse in gleicher Weise Nachricht zu geben, wie dies oben unter A a I Ziff. 4 und 5 für den Fall der Anstellung oder Beschäftigung eines Pensionärs angeordnet ist.

b. im einstweiligen Ruhestand befindlicher Reichsbeamten.

Dasselbe wie zu a 2 wird mit Rücksicht auf § 30 des Reichsbeamtengesetzes und Art. I der Allerh. Verordnung vom 23. Mai 1901 für die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Reichsbeamten und Beamten der Schutzgebiete angeordnet mit der Maßgabe, daß die vorgeschriebenen Nachrichten an diejenige Reichsbehörde zu richten sind, bei welcher der Reichsbeamte zuletzt angestellt war. Bei früheren Beamten der Schutzgebiete sind die Nachrichten an das Reichs-Kolonialamt — bei Beamten des Schutzgebiets Kiautschou an das Reichs-Marineamt — zu richten.